

# Bekanntmachung \*)

über die Änderung eines  **Bebauungsplanes**  **Grünordnungsplanes**

**I.**

Der  Stadtrat  Marktgemeinderat  Gemeinderat  \_\_\_\_\_

der/des Gemeinde Wettstetten hat am 02.06.2022

die Änderung des  Bebauungsplanes  Grünordnungsplanes Nr. 1 für das Gebiet

Wettstetten -Süd

als **Satzung** beschlossen.

Dieser Plan

bedurfte keiner Genehmigung.

ist vom / von der \_\_\_\_\_

mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ genehmigt worden.

gilt gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 des Baugesetzbuches als genehmigt.

**II.**

Der Plan i. d. F. vom 02.06.2022 liegt samt Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

in der Gemeinde Wettstetten, Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten

Zimmer Nr. 7 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Er ist

nebst den auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet unter der Adresse WWW.wettstetten.de sowie im zentralen Internetportal des Landes eingestellt.

**Der geänderte Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

**III.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Wettstetten

Stadt – Marktgemeinde – Gemeinde

Wettstetten, 05.07.2022

Ort, Datum

Risch, Erster Bürgermeister

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 05.07.2022

Die Änderung des  Bebauungsplanes  Grünordnungsplanes

Abgenommen am 08.08.2022

ist somit am 05.07.2022 in Kraft getreten.

Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Haufe  
Verw.-Oberinspektorin